

TAXORDNUNG

Gemäss Verfügung vom 10.11.2022
gültig ab 01.01.2023 (*Ersetzt Taxordnung vom 01.01.2022*)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen, Bewohner und Pensionsgäste (nachfolgend Bewohner genannt) des Alters- und Pflegeheims Brügglipark, Dulliken (nachfolgend Brügglipark genannt).

Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch durch die Heimkommission

- auf Einhaltung der durch den Kanton Solothurn erlaubten Höchstbeträgen,
- auf angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Heimbetrieb und
- auf Verrechnung der besonderen Leistungen

überprüft. Allfällige Anpassungen werden der Verwaltung der Genossenschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 3 Leistungen vor Eintritt ins Brügglipark

Art. 3.1 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls ein Eintritt kurzfristig noch nicht erfolgen kann, wird während maximal 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der vollen Pensionsgebühr verrechnet werden. Wird ein vereinbarter Eintritt (definitiver Eintritt oder Ferienzimmer) abgesagt, wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 500.00 erhoben. Dies gilt ab der mündlichen Zusage.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt ins Brügglipark

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von CHF 500.00 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossier-Eröffnung;
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...);
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug an Werktagen (z.B. Transport von privaten Möbeln/Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern).

Art. 4.2 Interner Zimmerwechsel

Bei einem freiwilligen heiminternen Zimmerwechsel wird eine Pauschale von CHF 150.00 verrechnet. Ein durch das Brügglipark veranlasster heiminterner Wechsel wird nicht verrechnet.

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard des Brügglipark (Beständigkeit in Waschmaschinen, etc.) beschriftet werden. Für diese Leistung wird beim Eintritt eine Pauschale von CHF 150.00 verrechnet.

MEINE
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Art. 5 Leistungen während des Aufenthalts im Brüggli

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe erbracht wird.

A. Unterkunft:

- Unterkunft im Brüggli;
- Kleiderschrank im Keller;
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom;
- Bettwäsche, Frotteewäsche;
- Toilettenpapier;
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Bad, der Gehhilfen und Rollstühle, Entsorgung Haushaltsabfälle;
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnern/-innen);
- Pflegebett und Pflegenachtisch;
- Behinderungsgerechter Zugang zu allen relevanten Räumen;
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. 5.3);
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt.

B. Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Mineralwasser (ohne Alkohol);
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung;
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten;
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant);
- Krankheitsbedingter Zimmerservice.

C. Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflagegetaxe);
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld);
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt;
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung (z.B. „Alarmuhr“) oder bei Sturzgefahr (z.B. „Alarmmatten“).

D. Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer Unterstützung (z.B. Telefonate oder Mail);
- Kurzberatung / Schalterberatungen;
- Interne Postverteilung;
- Vorbereitung von Arztvisiten;
- Radio- und Fernsehgebühr (Serafe);
- Kabelfernsehanschluss (ohne Gebühren);
- WLAN-Gebühr (Geschwindigkeit von 10 Mbit/s);
- Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 100.00 / Deckungssumme CHF 10 Mio.);
- Hausratversicherung (Selbstbehalt CHF 500.00 / gesetzlicher Elementarschaden-Selbstbehalt 10%, min. CHF 2'500.00, max CHF 50'000.00 /

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Deckungssumme CHF 10'000.00). Hausrat im Wert über CHF 10'000.00 muss durch den Bewohner selbst versichert werden;

- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den Bewohner oder Angehörige erledigt werden kann;
- Organisieren von Transportdiensten;
- Transportdienste mit Brüggli-Fahrzeugen (innerhalb 5 km-Radius);
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke).

E. *Betreuungsleistungen*

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohner unterstützen;
- Alltagsgestaltung und Aktivierung;
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge;
- Bade-Dienst;
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten (mind. 2x pro Monat).

Art. 5.2 **Pflegeleistungen**

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System). Die Einstufung nach RAI/RUG (basierend auf dem CH-Index) wird beim Eintritt des Bewohners und danach jeweils halbjährlich vorgenommen. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Pflorgetaxe angepasst;
- Grundpflege;
- Behandlungspflege;
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen;
- Begleitung von Bewohnern zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert. Das heisst:
 - a. Bewohner/in ist in der Regel körperlich, aber insbesondere auch kognitiv stark eingeschränkt
 - b. UND: Der Arzt- / Spitalbesuch ist relevant für die fachkompetente Pflege und Betreuung im Alters- und Pflegeheim (Wissenstransfer).
- Abgabe von Medikamenten.

Art. 5.3 **Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen**

Folgende Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

A. *Unterkunft und Service*

- Gesprächstaxen gemäss Telefon-Provider;
- WLAN-Gebühr (Datenmenge/Geschwindigkeit unbeschränkt) (CHF 25.00 pro Monat);
- Miete Fernsehgerät (CHF 10.00 pro Monat);
- Miete Telefonapparat (CHF 7.00 pro Monat).
- Batterien zu Hörgeräten;
- Flickarbeiten an Wäschestücken;
- Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen;
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt);

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken;
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige;
- Entsorgung von privatem Mobiliar;
- Botengänge (CHF 50.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km);
- Transportdienste mit Brüggli-Fahrzeugen (ausserhalb 5 km-Radius; CHF 50.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km)
- Begleitung zu Arztbesuchen (nicht medizinisch-indiziert) (CHF 50.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km). Das heisst:
 - a. Bewohner/in ist kognitiv nicht eingeschränkt, hat jedoch den Wunsch einer Begleitung (Sicherheitsbedürfnis) bzw. es ist der Wunsch der Angehörigen aufgrund Verhinderung;
 - b. Das Untersuchungsergebnis kann dem Brüggli schriftlich kommuniziert werden (z.B. Änderung Medikation, Hinweis auf Wundversorgung).
- Begleitung bei Behördengang (CHF 50.00 pro Stunde, CHF 0.70 pro km).

B. Private Auslagen der Bewohner (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden durch die Bewohner selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielfhaft sind aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien;
- Ausfüllung von Steuererklärungen;
- Steuern;
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.);
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Lindor-Kugeln, Sugas, ...);
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche;
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen);
- Coiffeur;
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen;
- Restaurantbesuche;
- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein);
- Vermögensverwaltung;
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften.

C. Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflorgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung;
- Medikamente;
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz und ohne ärztliche Verordnung;
- Kassenpflichtige Hilfsmittel;
- Laboruntersuchungen;
- Brillen, Kontaktlinsen;
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten;
- Prothesen (Zahn, etc.);
- Krankentransporte;
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen;
- Podologische Leistungen;
- Physio- und Ergotherapie.

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Art. 5.4 Taxreduktion bei Abwesenheit

A. Ermässigung der Grundtaxe

Bei Abwesenheit durch Spitalaufenthalt, Ferien, Rehabilitation, usw. wird an Stelle einer Grundtaxe eine Bereitstellungstaxe erhoben. Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Die Pensionstaxe wird wie folgt reduziert:

- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):
Reduktion CHF 12.00 pro Tag ab 1. Abwesenheitstag;
- Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz:
Reduktion CHF 12.00 pro Tag ab dem 6. Abwesenheitstag.

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.

B. Reduktion Pflorgetaxe

Bei Abwesenheit durch Spitalaufenthalt, Ferien, usw. entfallen die Pflgetaxen. Der Tag der Abreise und der Rückkehr gilt als anwesend. Längere Abwesenheiten, wie Ferien- oder Spitalaufenthalt, sind EL-meldepflichtig.

Art. 6 Leistungen bei Austritt aus dem Brüggli oder Tod

Art. 6.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von CHF 500.00 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossier-Schliessung;
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...);
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung);
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln/Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten.

Art. 6.2 Spezifische Leistungen

A. Leistungen im Todesfall

- Die Kosten für das Zurechtmachen und Einkleiden des Verstorbenen (ohne Kleider) betragen pauschal CHF 50.00;
- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr;
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall);
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand (CHF 50.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km);
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnementen, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand (CHF 50.00 pro Stunde);
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand bzw. Preisliste der Gastronomie;
- Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier): Verrechnung nach Aufwand (CHF 50.00 pro Stunde).

B. Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand (CHF 50.00 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km);

MEINE
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand (CHF 50.00 pro Stunde).

Art. 6.3 Kurzaufenthalte

Für Kurzaufenthalte (z.B. im Ferienzimmer) werden keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt. Hingegen wird eine Eintrittsgebühr bzw. Austrittsgebühr über CHF 500.00 erhoben (siehe Kurzaufenthalter-Vertrag). Die Kündigungsfrist der Kurzaufenthalter beträgt 7 Tage rollend. Nach 30 Tagen wandelt sich ein Kurzaufenthalter-Vertrag automatisch in ein Festvertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen um.

Art. 6.4 Leerstandsgebühr

C. Im Todesfall

Aus Pietätsgründen wird von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein. Bis zum 30. Tag nach dem Ableben des Bewohners wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet. Sollte das Zimmer vor Ablauf dieser 30 Tage wieder besetzt werden, wird diese Gebühr anteilmässig gekürzt.

D. Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen Austritt gilt die im Pensionsvertrag vereinbarte einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende des nachfolgenden Monats. Tritt der Bewohner vorher aus, werden die Taxen gemäss Art. 5.4 bzw. Art. 6.1 und Art. 6.2 B verrechnet. Eine weitere „Leerstandsgebühr“ wird nicht verrechnet.

Art. 7 Depots/Vorauszahlungen

Art. 7.1 Für Bewohner mit Wohnsitz Kanton Solothurn

Die „Clearingstelle des Kantons Solothurn“ übernimmt allfällige ungedeckte Kosten nach einem Todesfall bis max. zur Höhe CHF 11'650.00 (gegen Abgabe des Verlustscheins oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit).

Art 7.2 Für Bewohner mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn

Für die Minimierung des Debitorenverlustrisikos wird für Bewohner mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn vor dem Eintritt ins Brüggl ein Depot von CHF 12'000.00 verlangt.

Art. 8 Rechnungsstellung

Als Taxschuldner gilt der Bewohner persönlich bzw. der nach Pensionsvertrag bestimmte Vertreter. Die Zahlungskonditionen sind wie folgt:

Art. 8.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Die Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) werden im Voraus verrechnet. Es werden die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt (d.h. bspw. Ende Januar werden 28 Tage für Februar in Rechnung gestellt etc.). Mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet.

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Art. 8.2 Verrechnung der Pflögetaxe

Die Pflögetaxen werden im Nachhinein verrechnet. Die gemäss KVG/KLV vorgeschriebene Patientenbeteiligung wird dabei separat ausgewiesen und zu Lasten des Bewohners verrechnet.

Art. 8.2 Verrechnung sonstiger Dienstleistungen

Sonstige Dienstleistungen (siehe Art. 5.3) werden im Nachhinein verrechnet.

Art. 8.2 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist betrögt 30 Tage netto.

Art. 8.4 Mahnwesen

Die erste Mahnung erfolgt spätestens 15 Tage nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist und ist im Sinne einer Zahlungserinnerung (innert 10 Tagen) nicht mit einer Gebühr belegt.

Die zweite Mahnung erfolgt nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist. Es wird eine Mahngebühr zu CHF 50.00 verrechnet. Die erneute Zahlungsfrist betrögt 5 Tage. Ausserdem kann ein Verzugszins von 5% ab Tag 1 nach dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum verrechnet werden (inkl. Zinseszinsregelung).

Die Institutionsleitung ist befugt, den betroffenen Bewohner über unbezahlte Rechnungen zu informieren, falls die Begleichung durch einen im Pensionsvertrag bestimmten Vertreter erfolgen soll.

Art.9 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten per 01.01.2023 in Kraft.

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Alters- und Pflegeheim Brüggl, Dulliken

Susy Roth
Präsident Genossenschaft

Walter Rhiner
Präsident Heimkommission

Pascal Storck
Institutionsleitung

Tarife für Sonderleistungen

Gebühren

	Basis	Pro	Preis [CHF]
Eintritt	Art. 4.1		500.00
Austritt	Art. 6.1		500.00
Freiwilliger interner Zimmerwechsel	Art. 4.2		150.00
Leerstand bei kurzfristiger Verschiebung	Art. 3.1		max. 14 Pensionstage
Leerstand bei Absage vor Eintritt	Art. 3.1		500.00
Leerstand nach Ableben (reduzierte Pensionstaxe)	Art. 6.4		max. 30 Pensionstage

Dienstleistung

	Basis	Pro	Preis
Kleiderbeschriftung (bei Eintritt)	Art. 4.3		150.00
WLAN-Gebühr (Datenmenge/Geschwindigkeit unbegrenzt)	Art. 5.3	Monat	25.00
Miete Fernsehgerät	Art. 5.3	Monat	10.00
Miete Telefonapparat	Art. 5.3	Monat	7.00
Flickarbeiten an Wäschestücken; Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen	Art. 5.3	Std	50.00
Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)	Art. 5.3	Tag	Nach Aufwand
Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige	Art. 5.3	Monat	20.00
Leistungen des Technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Mobiliar, etc.)	Art. 5.3	Std - km	30.00
Botengänge	Art. 6.2		50.00 - 0.70
Transportdienste (> 5 km-Radius)	Art. 5.3	Std - km	50.00 - 0.70
Begleitung zu nicht medizinisch-indizierten Arzt- / Spitalbesuchen oder Begleitung bei Behördengang	Art. 5.3	Std - km	50.00 - 0.70
Zurechtmachen und Einkleiden des Verstorbenen (ohne Kleider)	Art. 5.3	Std - km	50.00 - 0.70
Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnements, Versiche- rungen oder Mitgliedschaften) nach Aufwand	Art. 6.2	Std	50.00
Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl)	Art. 6.2		50.00
Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier)	Art. 6.2.	Std	Verrechnung nach Aufwand bzw. Preisliste der Gastronomie 50.00

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Alters- und Pflegeheim Brüggli, 4657 Dulliken

Taxtabelle ab 1. Januar 2023

(Ersetzt Taxtabelle vom 01.01.2022)

Grundlagen: RRB Nr. 2022/1439 vom 20.09.2022 und Reglement „Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn“, Verfügung vom 10.11.2022; gültig ab 01.01.2023.

Pflege						Pensionstaxe (inkl. Investitions- pauschale CHF 26.00, Ausbildungszuschlag Pflege CHF 2.00) pro Tag		Tagesansätze zu Lasten Bewohner		Monatsansätze zu Lasten Bewohner (30 Tage pro Monat)		Zur Information Total Tagesansätze Pflege und Pension		abzgl. Anteil KK / RF	Zur Information Total Monatsansätze Pflege und Pension		abzgl. Anteil KK / RF
Pflegestufe	Min.	RUG	Anteil KK	PaBe	Anteil RF	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ		EZ	DZ	
1 - a	0 - 20	PA0	9.60	7.68	-	173.00	171.00	180.68	178.68	5'420.40	5'360.40	190.28	188.28	9.60	5'708.40	5'648.40	288.00
2 - b	21 - 40	PA1	19.20	15.36	4.10	173.00	171.00	188.36	186.36	5'650.80	5'590.80	211.66	209.66	23.30	6'349.80	6'289.80	699.00
3 - c	41 - 60	BA1, PA2	28.80	23.04	12.15	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	236.99	234.99	40.95	7'109.70	7'049.70	1'228.50
4 - d	61 - 80	BA2, IA1	38.40	23.04	27.90	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	262.34	260.34	66.30	7'870.20	7'810.20	1'989.00
5 - e	81 - 100	CA1, PB1, PB2	48.00	23.04	43.65	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	287.69	285.69	91.65	8'630.70	8'570.70	2'749.50
6 - f	101 - 120	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	57.60	23.04	59.35	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	312.99	310.99	116.95	9'389.70	9'329.70	3'508.50
7 - g	121 - 140	CA2, IB2, PD1, SE1	67.20	23.04	75.10	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	338.34	336.34	142.30	10'150.20	10'090.20	4'269.00
8 - h	141 - 160	CB1, PD2, RLA, RMA	76.80	23.04	90.85	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	363.69	361.69	167.65	10'910.70	10'850.70	5'029.50
9 - i	161 - 180	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	86.40	23.04	106.55	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	388.99	386.99	192.95	11'669.70	11'609.70	5'788.50
10 - j	181 - 200	PE2, RLB	96.00	23.04	122.30	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	414.34	412.34	218.30	12'430.20	12'370.20	6'549.00
11 - k	201 - 220	CC2, SE2, SSB	105.60	23.04	138.05	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	439.69	437.69	243.65	13'190.70	13'130.70	7'309.50
12 - l	221 +	RMC, SE3, SSC	115.20	23.04	153.80	173.00	171.00	196.04	194.04	5'881.20	5'821.20	465.04	463.04	269.00	13'951.20	13'891.20	8'070.00

Legende: PS: Pflegestufe; Min.: Minuten; RUG: Pflegebedarfsgruppen (Resource Utilization Groups); PaBe: Patientenbeteiligung Pflege; KK: Krankenkasse; RF: Restfinanzierung durch Kanton/Gemeinde; EZ: Einzelzimmer; DZ: Doppelzimmer

Zugelassene Höchstattaxe Kanton Solothurn: CHF 184.00 pro Tag (inkl. Investitionskostenpauschale CHF 26.00 und Ausbildungsbeitrag CHF 2.00)

Tarif-Reduktion bei Doppelzimmer gilt nur für nicht verwandte Bewohner

Ermässigung der Taxen gemäss Art. 6 des kantonalen Reglements.

Susy Roth
Präsidentin Genossenschaft

Walter Rhiner
Präsident Heimkommission

Pascal Storck
Institutionsleitung